

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)**

vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2024)

zum Thema:

**Schutz von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt - Wer schützt die, die Schutz bieten?**

und **Antwort** vom 28. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19972

vom 12. August 2024

über Schutz von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt - Wer schützt die, die Schutz bieten?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Übergriffe und Bedrohungen von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für Betroffene von Gewalt wurden in den letzten fünf Jahren in Berlin gemeldet (Bitte nach Art der Schutzeinrichtung für die Jahre 2019-2024 jeweils aufschlüsseln)?

Zu 1.: Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung durch die Polizei ist nicht möglich. Im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) ist nur die Begrifflichkeit „Frauenhaus“ recherchierbar, weitere Schutzeinrichtungen oder Fachberatungsstellen werden nicht abgebildet. Die nachfolgende tabellarische Übersicht gibt Auskunft über die Zahl der polizeilich registrierten Fälle sogenannter Opferdelikte, zu denen die Tatörtlichkeit „Frauenhaus“ erfasst wurde. Es ist nicht recherchierbar, inwieweit Mitarbeitende der o.g. Einrichtungen von den Straftaten betroffen sind. Bei den Opferdelikten handelt es sich im Wesentlichen um Straftaten gegen die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit.

Anzahl Delikte mit Tatörtlichkeit "Frauenhaus" (alle Opferdelikte)						
Delikt	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Bedrohung	2	2	2	3	4	0
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	1	0
Körperverletzung	9	3	8	4	5	7
Nötigung	0	1	0	0	0	0
Sexualdelikte	1	0	0	1	0	0
sexuelle Belästigung	0	1	0	0	0	0
Widerstand/Tätlicher Angriff	0	1	0	0	0	0
gesamt	12	8	10	8	10	7

Quelle: DWH FI, Stand: 16. August 2024, \*1. Januar – 31. Juli.

Die Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geben an, dass Übergriffe und insbesondere Bedrohungen gegen ihre Mitarbeitende in den Jahren 2019-2024 in unterschiedlichem Ausmaß und Häufigkeit stattgefunden haben. Statistische Daten liegen auch in den Schutzeinrichtungen nicht vor.

2. Wie oft wurde die Polizei aufgrund einer Bedrohungslage von einer Schutzeinrichtung oder Fachberatungsstelle, bei Begleitungen von Bewohner\*innen bzw. Klient\*innen durch Mitarbeitende von Schutzeinrichtungen zu Terminen bei Gericht, Behörden, und anderen Stellen gerufen (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2019-2024)?

Zu 2.: Bei der Polizei Berlin liegen Daten im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Die Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder geben an, dass je nach Situation und Bedrohungslage bei den Terminbegleitungen in den Jahren 2019 bis 2024 in unterschiedlichem Umfang eine polizeiliche Begleitung oder andere im Vorfeld abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen stattgefunden haben. Statistische Angaben zu den entsprechenden Häufigkeiten liegen nicht vor.

2.1. Wie lange hat die Polizei jeweils gebraucht, um die Schutzeinrichtung bzw. den Einsatzort zu erreichen (Bitte sowohl einzeln auflisten als auch eine durchschnittliche Anfahrtsdauer benennen für die Jahre 2019-2024)?

Zu 2.1.: Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Polizei Berlin nicht vor.

2.2. Von welchen Kriterien hängt es ab, wie schnell die Polizei bei Bedrohungslagen in Schutzeinrichtungen kommt?

Zu 2.2.: Die Mitarbeitenden des Polizei-Notrufs entsenden bei einem entsprechenden Sachverhalt unmittelbar einen Einsatzwagen, ggf. unter Inanspruchnahme von Sonder- und We-gerechten. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung und ist unabhängig von der Art der Einrichtung. Die Eintreffzeit hängt maßgeblich von der Entfernung zum Einsatzort, der Verfügbarkeit und der Verkehrssituation ab.

2.3. Wie bewertet die Polizei die Sicherheitslage von Schutzeinrichtungen?

Zu 2.3: Bei vermehrten Aufkommen von Straftaten erfolgt unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeiabschnitts und der Fachdienststellen im Landeskriminalamt (LKA) die Bewertung der Sicherheitslage von Schutzeinrichtungen jeweils im Einzelfall.

2.4. Wie gewährleistet die Polizei sofortige und informierte Interventionen bei Bedrohungen und wahrt gleichzeitig die Vertraulichkeit der Adressen?

Zu 2.4: In solchen Fällen handelt es sich um akute Bedrohungslagen von Mitarbeitenden oder Bewohnerinnen eines Frauenhauses oder einer Schutzeinrichtung, so dass ggf. die Vertraulichkeit der Adresse im Einzelfall zurückstehen muss, damit die eingesetzten Dienstkräfte möglichst schnell am Einsatzort ankommen und entsprechende Maßnahmen treffen können.

2.5. Gibt es spezifische Regelungen und Anweisungen für Polizeiabschnitte, die für Schutzeinrichtungen/Beratungsstellen zuständig sind? Wenn ja, welche?

Zu 2.5: Für gefährdete Einrichtungen und Objekte gelten die Regelungen der Polizeidienstvorschrift über den Personen- und Objektschutz. Siehe hierzu auch Antwort auf die Frage 2.3.

2.6. Fachberatungs- und Interventionsstellen haben im Gegensatz zu Frauenhäusern öffentlich zugängliche Adressen und sind von Bedrohungen potentiell besonders betroffen. Wie wird bei der Polizei mit solchen Gefährdungssituationen umgegangen, wenn Mitarbeiter\*innen um Unterstützung bitten? Gibt es hier ein Wissen über die spezifische Gefährdung von Betroffenen, die Beratung suchen und den Mitarbeiter\*innen, die Betroffenen Unterstützung geben?

Zu 2.6: Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden die Mitarbeitenden der Polizei Berlin in der Thematik Opferschutz beschult sowie bei Kommunikationstrainings auf verschiedene Situationen in diesem Kontext vorbereitet.

In jedem Polizeiabschnitt befinden sich speziell geschulte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die zur Thematik der häuslichen Gewalt umfangreiche Kenntnisse besitzen. Diese stehen im engen Austausch mit den Opferschutzbeauftragten ihrer Direktion.

3. Gibt es ein Schutzkonzept für Gewaltvorfälle in Schutzeinrichtungen bzw. bei Begleitungen von Betroffenen zu Terminen außerhalb der Schutzeinrichtung? Falls ja, wie wird dieses verbreitet und implementiert? Falls nein, warum nicht?

Zu 3: Die Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder verfügen über trägerinterne Dokumente zur Gefährdungseinschätzung sowie Schutzkonzepte. Diese werden intern (z.T. auch fallbezogen) zwischen den Mitarbeitenden besprochen und ggf. weiterentwickelt. Ein Treffen zwischen den Mitarbeitenden der Schutz- und Beratungseinrichtungen und dem Täter wird generell vermieden, dafür werden Gefährdungssituationen im Einzelfall bewertet.

In den anonymen Schutzeinrichtungen für queere Betroffene von häuslicher Gewalt kommen Notfallpläne bei Gewaltvorfällen und in Krisensituationen zur Anwendung. Sie sind im Qualitätsmanagement verschriftlicht, hängen in den Einrichtungen aus und werden im Rahmen von Teamsitzungen regelmäßig besprochen.

3.1 Wie schützt der Senat die Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen darüber hinaus?

Zu 3.1: Über Zuwendungsförderung finanziert der Senat auf Antrag Weiterbildungen der Mitarbeitenden zum eigenen Gewaltschutz. Die Einrichtungen stehen zudem in Austausch mit der zuständigen bezirklichen Ansprechperson bei der Polizei.

3.2. Welche technischen Sicherheitsvorkehrungen sind in den Schutzeinrichtungen vorhanden, um die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Bewohner\*innen mit ihren Kindern zu gewährleisten? Gibt es hier Standards wie z.B. Überfallmeldeanlagen zur Polizei, Kameras, Bewegungsmelder, Einbruchschutz (Empfehlungen des LKAs)?

Zu 3.2: Die Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sind mit an die Immobilie und die Gegebenheiten vor Ort angepasster Sicherheitstechnik ausgestattet wie u.a. Überfallmeldeanlage, Überwachungskameras, Personen- und Autoschleuse, Zutrittskontrolle, Einbruchschutz etc. Bei Inbetriebnahme neuer Akutschutzplätze erfolgt eine Begehung mit Vertreter:innen des Landeskriminalamts und folgend eine Ausstattung der Immobilie mit der notwendigen Sicherheitstechnik. Detaillierte Informationen zur Sicherheitstechnik der verschiedenen Einrichtungen werden zum Schutz der Bewohner:innen sowie der Mitarbeitenden nicht veröffentlicht.

Die queeren Schutzplätze sind für erwachsene Betroffene häuslicher Gewalt vorgesehen. Nach einer Begehung der Einrichtungen durch das Landeskriminalamt werden verschiedene Sicherheitsvorkehrungen derzeit nachgerüstet und weiterentwickelt.

3.3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet der Senat den Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeit selbst Opfer von Gewalt und Bedrohung waren (z.B. psychologische Unterstützung, rechtliche Beratung)?

Zu 3.3: Der Senat finanziert für die Mitarbeitenden in den Fachberatungsstellen sowie den anonymen Schutzeinrichtungen zum Beispiel Einzel- und Teamsupervision. Darüber hinaus greifen Maßnahmen, die von den Einrichtungen im Sinne des Mitarbeitendenschutzes und der Personalfürsorge erfolgen (z.B. Intervision, Einzelgespräche, Verweis an weitere Unterstützungsangebote etc).

3.4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet der Senat Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen, um präventiv gegen mögliche Gewalt im Rahmen ihrer Tätigkeit vorzugehen? (Bitte Maßnahmen einzeln auflisten mit Angabe in welcher Einrichtung sie Anwendung finden)?

Zu 3.4: Der Senat finanziert im Rahmen der Zuwendungsförderung Maßnahmen zur Prävention und den Umgang mit Gewalt, zum Beispiel über Selbstverteidigungskurse und Weiterbildungen zu Gewaltprävention, Umgang mit Gewalterfahrungen und zur Nachsorge. Auch Deeskalationstraining gehört dazu.

3.5. Welche Rolle spielen die zuständigen Opferschutzbeauftragten zum Schutz von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen?

Zu 3.5: Die Opferschutzbeauftragten fungieren als Ansprechpersonen für die Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie stehen in einem guten Austausch im Rahmen der Netzwerkpflge mit den Mitarbeitenden aller Einrichtungen. Sie verfügen über Fachwissen im Themenfeld häusliche Gewalt und Opferschutz und können umfangreich im Bereich des Straf- und Gefahrenabwehrrechts und des Gewaltschutzgesetzes beraten. Intern findet ebenso ein Austausch der Opferschutzbeauftragten in Form von regelmäßigen Arbeitstreffen statt. Hier werden besondere Sachverhalte bekannt gegeben und gemeinsam besprochen.

In den queeren Schutzunterkünften und Fachberatungsstellen sind die zuständigen Opferschutzbeauftragten bekannt und werden anlassbezogen eingebunden.

Nach Angaben der Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder spielen die Opferschutzbeauftragten im Bereich des Mitarbeiterschutzes eine untergeordnete Rolle. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt auf dem Schutz der gewaltbetroffenen Frauen.

3.6. Welche Fortbildungs- und Schulungsangebote gibt es für Mitarbeitende in Schutzeinrichtungen hinsichtlich des Umgangs mit Bedrohungssituationen?

Zu 3.6: Siehe hierzu Antwort zu Frage 3.4.

Die Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder geben an, dass das Thema Schutz der Mitarbeitenden und Umgang mit Bedrohungssituationen in den vergangenen Fort- und Weiterbildungen eher selten im Vordergrund stand. Weiterbildungskurse werden auf Antrag des Projektes durch Zuwendungsmittel finanziert.

4. Wie viele Anträge auf Melderegisterauskunftssperre von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen wurden in den letzten fünf Jahren bewilligt? Wie viele nicht (Bitte aufschlüsseln)?

Zu 4.: Eine nach individuell geltend gemachten Gefährdungsgründen gegliederte Statistik wird im für die Bearbeitung von Anträgen auf Melderegisterauskunftssperren zuständigen Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nicht geführt.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtzahl der beantragten Auskunftssperren sowie die Gesamtzahl der abgelehnten Anträge pro Jahr.

Jahr	beantragt	abgelehnt
2019	4.857	158
2020	5.910	89
2021	5.716	83
2022	6.135	40

2023	6.864	48
2024 (bis 31.07.2024)	4.552	34
Summe	34.034	452

Die Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder geben an, in unterschiedlichem Umfang und Häufigkeit Melderegisterauskunftssperren zu beantragen und bewilligt zu bekommen. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen hierzu nicht vor.

4.1. Von welchen Kriterien hängt es ab, ob ein Antrag auf eine Melderegisterauskunftssperre bewilligt wird?

Zu 4.1: Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen nach den in § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) festgelegten Kriterien.

4.2. Gibt es Überlegungen, dass alle Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen grundsätzlich eine Auskunftssperre präventiv erhalten, um Mitarbeitende vor Bedrohungen und Nachstellungen zu schützen?

Zu 4.2: Die Voraussetzungen für die Eintragung von Auskunftssperren richten sich nach den bereits genannten bundesrechtlichen Vorgaben. Der Senat von Berlin stellt derartige Überlegungen nicht an.

Die Eintragung einer melderechtlichen Auskunftssperre ist nämlich für die Betroffenen auch mit Nachteilen verbunden. Daher sollte es der betroffenen Person ermöglicht werden, individuell zu entscheiden, ob sie die mit einer Auskunftssperre verbundenen Nachteile hinnehmen möchte oder nicht. Die in der Tabelle unter 4. ersichtlichen Zahlen zeigen, dass die Schutzinteressen bei der Antragsprüfung sehr ernst genommen und Anträge vergleichsweise selten abgelehnt werden.

4.3. Wie wird bei Begleitungen von Opfern von Gewalt durch Mitarbeitende sichergestellt, dass die Personalien der Mitarbeitenden nicht aufgenommen werden müssen?

Zu 4.3: Die Polizei Berlin hat insbesondere im Rahmen von Vernehmungen grundsätzlich die Personalien aller hinzugezogener, auch der begleitenden Personen zu dokumentieren. Bei der Anschrift der Mitarbeitenden kann die Anschrift der Arbeitsstelle vermerkt werden. Grundsätzlich haben die Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen die Möglichkeit einen Antrag auf Auskunftssperre zu stellen.

Darüber hinaus versuchen Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder durch verschiedene Vorkehrungen zu vermeiden, dass bei der Terminbegleitung persönliche Daten der Mitarbeitenden erfasst werden. Dazu gehören u.a. die Verwendung von Ausweisdokumenten ohne Adressangabe (z. B. Mitarbeitendenausweis oder

Reisepass), die ausschließliche Angabe der Adresse und der Dienstnummer des Arbeitgebers oder die alleinige Verwendung des Vor- oder Aliasnamens. Da jedoch insbesondere vor Gericht oft nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personalien aufgenommen oder vorgelesen werden, verzichten einige Einrichtungen aus Schutzgründen gänzlich auf eine Gerichtsbegleitung durch Mitarbeitende.

5. Nach welchen Kriterien entscheiden Polizeiabschnitte, ob der Lagedienst Opfer von Gewalt direkt nach der Flucht in eine Schutzeinrichtung dabei unterstützt, wenn sie mit den Mitarbeitenden im Gewaltschutz um Polizeischutz vor dem Täter bitten, um wichtige Unterlagen, Ausweis, Kleidung oder Medikamente aus der gemeinsamen Wohnung zu holen?

Zu 5: Die eingesetzten Dienstkräfte am Tatort bewerten die Gefährdungssituation nach der Sachverhaltsschilderung der Betroffenen. Sofern keine Gefahr besteht, kann die Betroffene bzw. der Betroffene mit Begleitung der Polizei in die gemeinsame Wohnung gehen. Auch hier handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung.

5.1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Polizeiabschnitte in solchen spezifischen Situationen zu schulen bzw. dafür zu sensibilisieren?

Zu 5.1: Die Polizeiakademie bietet den Dienstkräften der Polizei Berlin zu den Themen des Opferschutzes und im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ spezifische Seminare an.

Berlin, den 28. August 2024

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung